

Stand: 18.05.2024 12:17:26

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/14073

"Gesetzentwurf der Staatsregierung über ein Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/14073 vom 16.10.2012
2. Plenarprotokoll Nr. 110 vom 25.10.2012
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/14938 des KI vom 29.11.2012
4. Beschluss des Plenums 16/15047 vom 04.12.2012
5. Plenarprotokoll Nr. 114 vom 04.12.2012
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.12.2012

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über ein Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz

A) Problem

Bisher werden in Bayern staatliche Ehrenzeichen für Mitglieder der Feuerwehren und des Bayerischen Roten Kreuzes verliehen. Die Auszeichnung erfolgt für eine 25-jährige und 40-jährige Dienstzeit sowie als Steckkreuz für besondere Verdienste. Grundlage der Auszeichnungen sind das Gesetz über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1972 (BayRS 215-3-2-I) und das Gesetz über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1972 (BayRS 281-2-I). Bei den weiteren Hilfsorganisationen bestehen zwar organisationsinterne Auszeichnungsmöglichkeiten für langjährige Dienstzeiten und besondere Verdienste. Diese Auszeichnungen sind jedoch keine Orden und Ehrenzeichen im Sinn des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung. Gemäß Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung dürfen Orden und Ehrenzeichen vom Staat nur nach Maßgabe der Gesetze verliehen werden.

Die Helfer der weiteren im Rettungsdienst und Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen sowie der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Landesverband Bayern stellen ihr ehrenamtliches Engagement genauso in den Dienst an der Gemeinschaft wie die der Feuerwehren und des Bayerischen Roten Kreuzes und verdienen daher eine vergleichbare staatliche Auszeichnung, wenn sie die entsprechenden aktiven Dienstzeiten im Ehrenamt nachweisen oder besondere Verdienste erworben haben. Zugleich ist es im staatlichen Interesse, das ehrenamtliche Engagement der vielen Helfer durch eine den Verdiensten angemessene Form der Auszeichnung öffentlich zu würdigen und das enorme Einsatzpotenzial der ehrenamtlichen Einsatzkräfte zu erhalten und zu fördern.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzesentwurf erweitert die Möglichkeit, langjährige Dienstzeiten und besondere Verdienste durch ein staatliches Ehrenzeichen zu würdigen, auf alle katastrophenhilfspflichtigen, im Rettungsdienst mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen und den Landesverband Bayern der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk. Zugleich fasst er die beiden bestehenden Gesetze über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens sowie über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz in einem einheitlichen Gesetz zusammen. Damit werden die verschiedenen Organisationen in Bayern im Hinblick auf die staatliche Ehrungsmöglichkeit gleichgestellt. Die Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben kann durch den Staat besonders gewürdigt, stärker gefördert und zugleich die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements für die Gesellschaft herausgehoben werden.

Der Schaffung eines staatlichen Ehrenzeichens stehen die bestehenden organisationseigenen Auszeichnungen nicht entgegen. Der Gesetzesentwurf sieht die Verleihung der Ehrenzeichen als jeweils organisationsbezogene Auszeichnung unter den bisher geltenden Verleihungsvoraussetzungen für 25-jährige und 40-jährige ehrenamtliche Dienstzeit und für besondere Verdienste vor.

Der Gesetzesentwurf begrenzt den Kreis der Organisationen, deren Mitglieder durch ein staatliches Ehrenzeichen ausgezeichnet werden können, auf solche, die gemäß Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet sind oder aufgrund ihrer Aufgabenzuweisung im Katastrophenschutz kraft Gesetzes mitwirken (Art. 8 Abs. 3 BayKSG, § 1 Abs. 2 THW-Gesetz). Das Einsatzpotenzial des Katastrophenschutzes wird in Bayern seit jeher zum weit überwiegenden Teil von ehrenamtlichen Einsatzkräften gestellt. Die katastrophenhilfspflichtigen Organisationen mit ihren zahlreichen freiwilligen Helfern sind in besonderem Maße von der Ehrenamtlichkeit geprägt. Diese Organisationen sollen durch das staatliche Ehrenzeichen eine weitere Anerkennung ihrer Verdienste erhalten.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Durch Erweiterung der Ehrungsmöglichkeiten für die Hilfsorganisationen erhöhen sich die Kosten, die alle zwei Jahre für die Beschaffung der Ehrenzeichen (ohne Feuerwehrehrenzeichen) anfallen, von bisher 13.600 € auf 20.000 €.

Mit der zusätzlichen Aufgabe ist zudem eine Erhöhung der Arbeitszeit in der Verwaltung um zwei Arbeitsstunden pro Woche verbunden.

2. Kosten für die Kommunen

Keine

3. Wirtschaft und Bürger

Keine

Gesetzentwurf

Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG)

Art. 1

Zur Würdigung von ehrenamtlichen Verdiensten um

1. das Feuerlöschwesen,
2. die katastrophenhilfspflichtigen, im Rettungsdienst mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen
 - a) Bayerisches Rotes Kreuz (BRK),
 - b) Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. (ASB),
 - c) Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Landesverband Bayern (JUH),
 - d) Malteser Hilfsdienst e.V. Bayern (MHD) und
 - e) Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. (DLRG) und
3. die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Landesverband Bayern (THW)

wird ein Ehrenzeichen gestiftet.

Art. 2

(1) Das Ehrenzeichen wird verliehen

1. als Ehrenzeichen am Band in zwei Klassen für eine 25-jährige (Klasse 2 in Silber) und 40-jährige (Klasse 1 in Gold) aktive Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr oder bei einer der in Art. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Organisationen,
2. als Steckkreuz für besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen oder bei der Bekämpfung von Bränden und sonstigen Notständen oder für besondere Verdienste um eine der in Art. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Organisationen.

(2) Die Ehrenzeichen tragen folgende Bezeichnungen:

1. Feuerwehr-Ehrenzeichen,
2. BRK-Ehrenzeichen,
3. ASB-Ehrenzeichen,
4. JUH-Ehrenzeichen,
5. MHD-Ehrenzeichen,
6. DLRG-Ehrenzeichen und
7. THW-Ehrenzeichen.

(3) Das Ehrenzeichen darf nicht verliehen werden an Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, rechtskräftig verurteilt worden sind, sofern nicht die Strafe im Bundeszentralregister getilgt worden ist, oder an Personen, denen die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, durch gerichtliche Entscheidung aberkannt worden ist.

(4) ¹Das Ehrenzeichen ist abzuerkennen, wenn die ausgezeichnete Person rechtskräftig wegen einer entehrenden Straftat verurteilt worden ist. ²Bei einer rechtskräftigen Verurteilung aus einem anderen Grund kann das Ehrenzeichen aberkannt werden. ³Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn einer der dort genannten Gründe bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekannt geworden ist. ⁴Die Aberkennung des Ehrenzeichens wird vom Staatsminister des Innern ausgesprochen. ⁵Ehrenzeichen und Verleihungsurkunde sind in diesem Fall an das Staatsministerium des Innern zurückzugeben.

Art. 3

(1) ¹Die Ehrenzeichen am Band sehen aus wie folgt:

1. Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band:
Flammenkreuz, das in der Mitte das kleine bayerische Staatswappen trägt und mit der Umschrift versehen ist „Für Verdienste im Feuerlöschwesen“,
2. Ehrenzeichen am Band der in Art. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Organisationen:
Kreuz mit nach außen geschweift breiter werdenden, an den Enden gerundeten Armen; auf der Mitte des Kreuzes liegt ein emailliertes Schild, das das Kennzeichen der jeweiligen Hilfsorganisation zeigt:
 - a) Bayerisches Rotes Kreuz:
das Rote Kreuz der Genfer Konvention auf weißem Feld umgeben von einem himmelblauen Randstreifen,
 - b) Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V.:
ein gelbes Kreuz auf rotem Grund mit dem roten Buchstaben „S“ im Mittelpunkt des Kreuzes,
 - c) Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Landesverband Bayern:
ein weißes Johanniterkreuz auf rotem Grund, das von einem weißen Ring mit der schwarzen Umschrift „Johanniter-Unfall-Hilfe“ umgeben ist,
 - d) Malteser Hilfsdienst e.V. Bayern: ein weißes Malteserkreuz auf rotem Grund,

- e) Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V.:
ein rechts auf einem weißen Felsen stehender weißer Adler im Profil mit ausgebreiteten Schwingen und Blick nach links vor einer durch eine horizontale Linie untermittigt geteilten Fläche, deren unterer Teil blau und deren oberer Teil weiß ist und die links über der horizontalen Linie die blauen Buchstaben „DLRG“ trägt,
- f) Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Landesverband Bayern:
ein zwölfzackiges dunkelblaues Zahnrad auf weißem Grund, in dessen Mitte die Buchstaben T, H und W übereinander erscheinen.

²Das Schild für das Ehrenzeichen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. ist eine liegende Ellipse, das Schild für das Ehrenzeichen des Malteser Hilfsdienstes e.V. ist wappenförmig, das Schild der weiteren Organisationen ist kreisrund. ³Das Kreuz zeigt auf dem oberen Arm das kleine bayerische Staatswappen, auf dem unteren Arm die römischen Zahlen XXV oder XL.

(2) ¹Die Steckkreuze sehen aus wie folgt:

- 1. Feuerwehr-Ehrenzeichen:
weiß emailliertes, golden gefasstes, schlankes Kreuz mit diagonal verlaufenden roten Flammen; in seiner Mitte ist das kleine bayerische Staatswappen auf einem Schild aufgesetzt,
- 2. Steckkreuz für die in Art. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Organisationen:
weißes Emailkreuz mit himmelblauem Randstreifen mit nach außen geschweift breiter werdenden, an den Enden gerundeten Armen; auf der Mitte des Kreuzes liegt ein emailliertes Schild, das jeweils das in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beschriebene Kennzeichen der Organisation trägt. Das Kreuz zeigt auf dem oberen Arm das kleine bayerische Staatswappen.

²Das Steckkreuz ist etwas größer als das Ehrenzeichen am Band.

(3) ¹Das Ehrenzeichen am Band wird an der linken Brustseite oder an der Ordensschnalle getragen. ²Das Band hat die Farben weiß und blau. ³Das Steckkreuz wird ohne Band an der linken unteren Brustseite getragen.

Art. 4

(1) ¹Das Ehrenzeichen wird im Namen des Freistaates Bayern vom Staatsminister des Innern verliehen. ²Die Ausgezeichneten erhalten eine Verleihungsurkunde.

(2) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.

Art. 5

Die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt das Staatsministerium des Innern.

Art. 6

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 treten

- 1. das Gesetz über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1972 (BayRS 215-3-2-I) sowie
- 2. das Gesetz über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1972 (BayRS 281-2-I)

außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Bisher werden in Bayern staatliche Ehrenzeichen für Mitglieder der Feuerwehren und des Bayerischen Roten Kreuzes verliehen. Der vorliegende Gesetzesentwurf erweitert die Möglichkeit, langjährige Dienstzeiten und besondere Verdienste durch ein staatliches Ehrenzeichen zu würdigen, auf alle in Bayern katastrophenhilfspflichtigen, im Rettungsdienst mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen und den Landesverband der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Bayern. Zugleich fasst er die beiden bestehenden Gesetze über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens sowie über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz in einem einheitlichen Gesetz zusammen. Damit werden die verschiedenen Organisationen in Bayern im Hinblick auf die staatliche Ehrungsmöglichkeit gleichgestellt. Die Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben kann durch den Staat besonders gewürdigt, stärker gefördert und zugleich die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements für die Gesellschaft herausgehoben werden.

B) Zwingende Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Gemäß Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung dürfen Orden und Ehrenzeichen vom Staat nur nach Maßgabe der Gesetze verliehen werden. Bestehende organisationseigene Auszeichnungsmöglichkeiten für langjährige Dienstzeiten oder für besondere Verdienste sind keine Orden und Ehrenzeichen im Sinn des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung. Daher bedarf es eines förmlichen Gesetzes, um eine dem Feuerwehr-Ehrenzeichen und dem Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz vergleichbare staatliche Ehrungsmöglichkeit für alle im Gesetzesentwurf bezeichneten Organisationen zu schaffen.

C) Zu den einzelnen Bestimmungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf übernimmt im Wesentlichen inhaltsgleich die bisherigen Regelungen der Gesetze über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens sowie über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz und erweitert den Kreis der Organisationen, deren Mitglieder durch ein staatliches Ehrenzeichen ausgezeichnet werden können, in Anlehnung an die bisher bestehenden Regelungen auf alle in Bayern katastrophenhilfspflichtigen, im Rettungsdienst mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen und den Landesverband der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Bayern.

Zu Art. 1:

Mit dem staatlichen Ehrenzeichen wird die Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben durch den Staat besonders gewürdigt, stärker gefördert und zugleich die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements für die Gesellschaft herausgehoben. Dabei begrenzt der Gesetzesentwurf den Kreis der Organisationen, deren Mitglieder durch ein staatliches Ehrenzeichen ausgezeichnet werden können, auf solche, die gemäß Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet sind oder aufgrund ihrer Aufgabenzuweisung im Katastrophenschutz kraft Gesetzes mitwirken (Art. 8 Abs. 3 BayKSG, § 1 Abs. 2 THW-Gesetz). Das Einsatzpotenzial des Katastrophenschutzes wird in Bayern seit jeher zum weit überwiegenden Teil von ehrenamtlichen Einsatzkräften gestellt. Die katastrophenhilfspflichtigen Organisationen mit ihren zahlreichen freiwilligen Helfern sind in besonderem Maße von der Ehrenamtlichkeit geprägt. Diese Organisationen sollen durch das staatliche Ehrenzeichen eine weitere Anerkennung ihrer Verdienste erhalten.

Zu Art. 2:

Art. 2 übernimmt die Regelung des bisherigen Art. 2 des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens und ergänzt sie um die Regelungen des bisherigen Art. 2 des Gesetzes über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz. Im Übrigen wird die Möglichkeit, langjährige Dienstzeiten und besondere Verdienste durch ein staatliches Ehrenzeichen zu würdigen, auf alle in Bayern katastrophenhilfspflichtigen, im Rettungsdienst mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen und den Landesverband der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Bayern erweitert. Die bisherige Form der Auszeichnung durch ein Ehrenzeichen am Band in zwei Klassen und ein Steckkreuz hat sich bewährt und wird beibehalten.

Abs. 2 bringt zum Ausdruck, dass das staatliche Ehrenzeichen aufgaben- und organisationsspezifisch gestaltet sein soll und führt zur Vereinfachung kurze, sprachlich einfache Bezeichnungen für die jeweiligen Ehrenzeichen ein.

Abs. 3 bestimmt, dass das Ehrenzeichen nicht an eine Person verliehen werden darf, die rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder wegen einer der genannten Straftaten verurteilt worden ist, sofern nicht die Strafe im Bundeszentralregister getilgt worden ist, oder der die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, gerichtlich aberkannt worden ist.

Abs. 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen das Ehrenzeichen nachträglich aberkannt werden kann und bestimmt das hierfür anzuwendende Verfahren.

Zu Art. 3:

Abs. 1 und 2: Die bisher geltenden Grundformen der Ehrenzeichen am Bande und des Steckkreuzes werden beibehalten. Die individuelle organisationsspezifische Gestaltung erfolgt, indem das Kennzeichen der Organisation, der die ausgezeichnete Person angehört, als rundes – bei der DLRG entsprechend der sonst üblichen Verwendung des Kennzeichens ellipsenförmiges sowie beim Malteser Hilfsdienst wappenförmiges – Schild auf die Mitte des Kreuzes aufgesetzt wird. Das bisherige Erscheinungsbild des Feuerwehr-Ehrenzeichens wird unverändert beibehalten.

Abs. 3 übernimmt inhaltsgleich die bisherigen Regelungen zum Tragen der Ehrenzeichen in Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz und Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens.

Zu Art. 4:

Art. 4 übernimmt wortgleich die bisherigen Art. 4 des Gesetzes über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz sowie Art. 4 des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens.

Zu Art. 5:

Art. 5 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für das Bayerische Staatsministerium des Innern zum Erlass von Ausführungsvorschriften. Sie entspricht Art. 6 des Gesetzes über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz und Art. 6 des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens.

Zu Art. 6:

Das Gesetz ersetzt das bisherige Gesetz über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz und das bisherige Gesetz über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens. Diese treten deshalb außer Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Stefan Schuster

Abg. Angelika Schorer

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Susanna Tausendfreund

Abg. Dr. Andreas Fischer

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 c auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über ein Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz

(Drs. 16/14073)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Das Wort hat Herr Staatsminister Joachim Herrmann. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Hunderttausende von Männern und Frauen engagieren sich in unserem Land in vielen Vereinen und Organisationen ehrenamtlich. Ganz besonders wichtig ist uns dieses Engagement vor allem in unseren Organisationen im Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Ohne dieses ehrenamtliche Engagement könnten weder unsere Freiwilligen Feuerwehren noch das Bayerische Rote Kreuz, Malteser Hilfsdienst, die Johanniter-Unfall-Hilfe, der Arbeiter-Samariter-Bund und das Technische Hilfswerk und viele andere Organisationen ihre großartige Arbeit leisten. Wir alle verlassen uns Tag und Nacht darauf, dass dieses Engagement geleistet wird. Insofern ist es im wahrsten Sinne des Wortes für uns alle lebensnotwendig und existenziell.

Angesichts der Bedeutung dieses Engagements ist es wichtig, dass wir vor allen Dingen langjähriges und beständiges Engagement von Männern und Frauen in diesen Organisationen auch seitens des Staates besonders anerkennen und auszeichnen. Dieses ehrenamtliche Engagement wird nicht in Euro und Cent vergütet. Es ist aber wichtig, dass wir unsere Anerkennung und Dankbarkeit für dieses Engagement sozusagen ideell zum Ausdruck bringen. Wir haben aufgrund der quantitativ und qualitativ bedeutenden Rolle der Freiwilligen Feuerwehren seit Langem die Anerkennung und staatliche Auszeichnung für die langjährige Tätigkeit im Feuerwehrdienst gesetzlich verankert. Ebenso verankert haben wir die Auszeichnung für das Bayerische Rote

Kreuz, das in Bayern als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine rechtliche Sonderstellung innehat.

Interessanterweise sind in den letzten Jahren die anderen großen Rettungsorganisationen von sich aus auf uns zugekommen. Sie haben zu verstehen gegeben, dass sie, auch wenn die Feuerwehren als kommunale Einrichtung und das Bayerische Rote Kreuz als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine rechtliche Sonderstellung haben, es trotzdem nicht ganz nachvollziehen können, warum es für diese beiden Organisationen die besondere staatliche Anerkennung und die staatlichen Ehrenzeichen gibt, für die anderen Organisationen jedoch nicht, bei denen die Menschen in der Tat ein genauso verdienstvolles und wichtiges Engagement leisten. Wir haben diese Idee gerne aufgegriffen. In den letzten beiden Jahren sind intensive Gespräche geführt worden.

Vor diesem Hintergrund schlage ich Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, in Absprache mit diesen Organisationen nun vor, dass wir die anderen großen Organisationen im Rettungsdienst und Katastrophenschutz bei dieser staatlichen Ehrungsmöglichkeit gleichstellen. Wer konkret geehrt wird, wird uns von den jeweiligen Organisationen vorgeschlagen. Es ist richtig, vor allen Dingen die Ehrenzeichen für langjährige Tätigkeiten, etwa für 25 und 40 Jahre lang geleistete Dienste, in Zukunft nicht nur für die Freiwilligen Feuerwehren und das Bayerische Rote Kreuz, sondern auch für die ehrenamtlich Aktiven bei den Maltesern, den Johannitern, beim Arbeiter-Samariter-Bund und bei der DLRG vorzusehen.

Interessant war für mich - darauf sind wir fast ein bisschen stolz -, dass selbst der Bayerische Landesverband des Technischen Hilfswerks, welches bekanntlich eine Bundesanstalt ist, zu verstehen gegeben hat: Auch die THWler in Bayern wären dankbar, wenn sie in die Ehrungsmöglichkeit einbezogen würden.

Ich glaube, dass es sich um eine gute Entwicklung handelt, wenn auf die Anerkennung durch den Freistaat Bayern besonderer Wert gelegt wird und eine Auszeichnung von den ehrenamtlich Aktiven als besondere Wertschätzung empfunden wird. Es ist

wichtig, diese Gleichstellung herbeizuführen. Wir haben die Regelung mit vielen Beteiligten im Vorfeld abgestimmt. Ich lege Ihnen den Entwurf heute zur Beratung vor und wäre sehr dankbar, wenn es zu einer breiten Unterstützung aus dem Hohen Haus für diese sinnvolle Erweiterung käme.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich eröffne die Aussprache. Als erster Redner hat Kollege Stefan Schuster von der SPD das Wort.

Stefan Schuster (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich kann es bei diesem Gesetzentwurf verhältnismäßig kurz machen. Wir von der SPD-Fraktion werden diesem Gesetzentwurf zustimmen. Es ist richtig und wichtig, nicht nur die ehrenamtlich Tätigen bei Feuerwehr und Rotem Kreuz zu ehren und für 25-jährige und 40-jährige Dienstzeit auszuzeichnen, sondern auch die Mitglieder der anderen im Katastrophenschutz tätigen Organisationen in Bayern zu ehren, zum Beispiel Mitglieder des Arbeiter-Samariter-Bundes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Malteser Hilfsdienstes, der DLRG und auch des Technischen Hilfswerks - Sie haben es angesprochen, Herr Minister -, obwohl Letzteres eine Bundesorganisation ist. Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen.

Ich möchte aber auch einen Anstoß dazu geben zu überlegen, dass wir es dabei nicht bewenden lassen können. Es ist schön, geehrt zu werden, aber wir haben auf diesen Feldern auch Nachwuchsprobleme. Der Landesfeuerwehrverband hat eine dreijährige Werbekampagne gestartet, die junge Menschen für den Dienst in der Feuerwehr anwerben will. Es reicht nicht, irgendwann einen Orden oder ein Ehrenzeichen an das Revers geheftet zu bekommen. Es muss von unserer Seite mehr kommen.

(Beifall bei der SPD)

Ich glaube, dass gerade dieser Gesetzentwurf als Aufhänger genommen werden kann, um in eine tiefere Diskussion einzusteigen. Wir von der SPD-Fraktion haben

schon einmal einen Antrag eingebracht und darin einige Beispiele aufgeführt, wie die Mitarbeit im Katastrophenschutz oder bei der Feuerwehr durch zusätzliche Vergünstigungen aufgewertet werden kann. Dazu zählen unter anderem Vergünstigungen in öffentlichen Einrichtungen, staatlichen Museen oder der Schifffahrt auf bayerischen Seen, der Führerscheinerwerb oder eine Beteiligung an der Altersvorsorge. So hat zum Beispiel Thüringen eine sogenannte Feuerwehrrente. Ich will den heutigen Tag zum Anstoß nehmen, um darüber zu diskutieren, ob man über Orden und Ehrenzeichen hinaus weitergehende Maßnahmen für die Hilfsorganisationen beschließen könnte.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächste hat Frau Kollegin Angelika Schorer von der CSU das Wort.

Angelika Schorer (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch ich werde mich kurz fassen. Ich kann mich den Worten des Herrn Staatsministers anschließen. Der Gesetzentwurf ist ein wichtiges Zeichen zur Stärkung und Hervorhebung der ehrenamtlichen Tätigkeit und führt dazu, dass diese stärker gewürdigt wird. Wenn man sich das alte Gesetz ansieht, welches 1972 verabschiedet worden ist, erkennt man, dass es notwendig ist, eine Anpassung vorzunehmen und die verschiedenen Organisationen zu bedenken, die im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz zum Einsatz kommen. Herr Kollege Schuster hat es deutlich gemacht. Es soll ein Auftakt sein, und es gibt bei dieser Thematik viele Bausteine. Sie haben es bereits angeführt, Herr Kollege. Wichtig ist auch die Förderung der Jugendarbeit, insbesondere bei der Feuerwehr. Der Gesetzentwurf ist nur ein Teil des Ganzen. Wenn von allen Organisationen nur positive Rückmeldungen kommen, zeigt das, dass wir mit diesem Gesetzentwurf den richtigen Weg beschritten haben. Es ist wichtig, in dieser Richtung weiterzugehen.

Die Verbändeanhörung war positiv. 450.000 Menschen sind ehrenamtlich im Katastrophenschutz tätig. Diese Tätigkeit muss gewürdigt werden. Ich freue mich darüber, dass wir - danach sieht es im Moment aus - Einstimmigkeit erzielen und auf diesem Weg gemeinsam vorangehen. Vor allem freue ich mich auf die positive Diskussion in den Ausschüssen. Ich denke, es handelt sich um ein wichtiges Zeichen, dass wir zu unserem Ehrenamt stehen und die Qualität schätzen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat Herr Kollege Joachim Hanisch von den FREIEN WÄHLERN das Wort.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir hatten gestern im Innenausschuss einen Bericht über die zivil-militärische Zusammenarbeit und haben dabei festgestellt, dass es immer schwieriger wird, die Bundeswehr für solche Einsätze zu gewinnen, weil die Strukturen anders sind, als sie es vor Jahren noch waren. Die Bundeswehr ist wesentlich verkleinert worden. Sie fällt also dort, wo wir sie im Katastrophenschutz brauchen, immer weiter zurück. Deshalb ist es wichtig, den Katastrophenschutz in der Form zu haben, wie es ihn in Bayern gibt. Wir reden von einem ehrenamtlichen Engagement. Dieses Engagement ist für die Gesellschaft unheimlich wichtig. Deshalb ist die Einführung eines Ehrenzeichens auch für die anderen Organisationen, die bisher schon im Katastrophenschutz tätig waren, wichtig und sinnvoll. Das ist der richtige Weg.

Ich frage mich nur, warum man so spät darauf kommt. Manchmal sind einige wohl gleicher als andere. Insofern halten wir es für begrüßenswert, all die anderen Organisationen - Malteser, DLRG, Technisches Hilfswerk, Samariter oder Johanniter -, die sich im Katastrophenschutz engagieren, in den Kreis derer, die eine Auszeichnung oder ein Ehrenzeichen für 25- oder 40-jährige aktive Dienstzeit oder ein Steckkreuz für besondere Verdienste bekommen können, einzubeziehen. Die Möglichkeiten werden erweitert, und wir begrüßen das.

Darüber hinaus handelt es sich um eine kleine Entbürokratisierung. Wir machen aus zwei Gesetzen eines und erweitern dabei den Personenkreis derjenigen, die etwas bekommen sollen. Das ist der richtige Weg. Dies stärkt sicherlich auch die Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement. Bei der Gelegenheit darf ich all denen danken, die im Ehrenamt tätig sind und viele Stunden ihrer Freizeit opfern, um uns bei der Bewältigung einer Katastrophe zu helfen. Man kann das nicht hoch genug bewerten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächste hat Frau Kollegin Frau Susanna Tausendfreund das Wort.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe mich schon ein bisschen darüber gewundert, dass zu diesem Gesetzentwurf eine Aussprache bei der Ersten Lesung beantragt worden ist, da es sich eigentlich um eine Selbstverständlichkeit handelt. Ich kann nicht verstehen, warum in der Vergangenheit die Auszeichnungsmöglichkeit nicht auf alle Rettungsdienste bezogen worden ist. Die Ausweitung auf alle Rettungsdienste wird von uns mitgetragen, da es sich um eine Form der Anerkennung für die geleisteten Dienste handelt.

Ein bisschen überkommen ist jedoch diese Art der Auszeichnung. Nicht jeder legt besonderen Wert auf das Steckkreuz. Ich bin allerdings schon auf vielen Feuerwehrtagen gewesen und weiß, wie glücklich all diejenigen sind, die für eine 25-jährige oder 40-jährige Tätigkeit ausgezeichnet werden. Das darf man nicht unterschätzen, aber die Auswirkungen auf die Förderung des Ehrenamtes darf man nicht überbewerten.

Heutzutage ist die Biografie der ehrenamtlich Tätigen nicht mehr unbedingt auf 25 Jahre oder 40 Jahre Mitgliedschaft ausgerichtet. Die große Mobilität stellt Feuerwehr und Rettungsdienste auch vor große Schwierigkeiten, wenn die Ehrenamtlichen immer wieder wegziehen oder ihre Tätigkeit beenden. Jedenfalls dürfte diese Form der Ehrenzeichen nicht zu einer Aufwertung der ehrenamtlichen Tätigkeit insgesamt ausreichen; um die Nachwuchsprobleme zu lösen, braucht man mehr Kreativität.

Wir brauchen eine größere Attraktivität des Dienstes bei Feuerwehr und Rettungsorganisationen. Diese Attraktivität wird mit einem Ehrenzeichen nicht unbedingt gesteigert. Wir brauchen bessere Voraussetzungen für die Jugendarbeit. Wir müssen über Aufwandsentschädigungen und darüber sprechen, wie man den Dienst zum Beispiel mit Freifahrtmöglichkeiten bei öffentlichen Verkehrsmitteln attraktiver machen kann. Dazu sind schon sehr viele Vorschläge gemacht worden.

Insbesondere haben wir auch mit dem Problem zu kämpfen, dass die Herausforderungen für Feuerwehr und Rettungsdienste steigen werden. Dem muss man gerecht werden, indem das Ehrenamt wirklich aufgewertet wird. Sicherlich sind die Ehrenzeichen ein Mosaikstein, aber in diesem Bereich nicht ausreichend.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. Als Nächster hat Kollege Dr. Andreas Fischer von der FDP das Wort. Bitte schön.

Dr. Andreas Fischer (FDP): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Bürgerinnen und Bürger im Freistaat können auf die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit von Katastrophenschutz und Rettungsdienst vertrauen. Das Ehrenamt hat dabei eine ganz entscheidende Bedeutung. Fast eine halbe Million Menschen engagieren sich im Freistaat ehrenamtlich in diesen Bereichen. Man muss betonen: Der Bevölkerungsschutz wäre ohne dieses ehrenamtliche Engagement nicht denkbar und nicht leistbar.

Das gilt besonders in einem Flächenstaat wie Bayern, wo diese Bedeutung noch größer ist. Das führt auch schon zu der Problematik, dass es gerade im ländlichen Raum zunehmend schwieriger wird, wo der Anteil der jüngeren und aktiven Generation teilweise kleiner wird, wo viele aufgrund der wachsenden Mobilität weite Strecken zwischen Wohnung und Arbeitsplatz zurücklegen müssen, weniger Zeit zur Verfügung haben und nicht an allen Übungen teilnehmen können.

Deshalb ist es umso wichtiger, dass wir zeigen, dass uns das Ehrenamt etwas wert ist. Dabei ist die Auszeichnung mit einem Ehrenzeichen eine Form der Anerkennung und Wertschätzung. Sie ersetzt nicht andere Formen der Anerkennung, und sie kann nicht davon abhalten, dass wir dafür kämpfen müssen, diese Dienste attraktiv zu gestalten. Trotzdem meine ich, dass das ein richtiger Weg ist, und meine Erfahrung ist, dass diese Ehrenzeichen bei denen, die den Dienst leisten, auch geschätzt werden.

Einsätze vor Ort funktionieren aber nur, wenn alle Hilfsorganisationen zusammenwirken und ihren Beitrag leisten. Das sind eben außer Feuerwehr und Rettungsdienst auch noch andere. Ich nenne den Arbeiter-Samariter-Bund, die Johanniter-Unfall-Hilfe und den Malteser Hilfsdienst, und ich nenne ausdrücklich auch die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft und als Bundesorganisation das Technische Hilfswerk. Sie alle leisten ihren Beitrag, und deswegen ist es auch angemessen und gerecht, dass sie gleich behandelt werden und dass man deswegen das Gesetz, das diese Dienste würdigt, ausdehnt.

Eine kleine Anerkennung nach 25 und 40 Jahren, das ist nicht viel, das ist ein kleiner, aber umso wichtigerer Beitrag, dass man wenigstens diese beiden Male Danke sagt und denen etwas zurückgibt, die für uns alle Dienst tun.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Widerspruch sehe ich nicht. Dann ist so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/14073

über ein Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Angelika Schorer**

Mitberichterstatler: **Harald Schneider**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 7. November 2012 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 29. November 2012 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Franz Maget

In Vertretung

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/14073, 16/14938

Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG)

Art. 1

Zur Würdigung von ehrenamtlichen Verdiensten um

1. das Feuerlöschwesen,
2. die katastrophenhilfspflichtigen, im Rettungsdienst mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen
 - a) Bayerisches Rotes Kreuz (BRK),
 - b) Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. (ASB),
 - c) Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Landesverband Bayern (JUH),
 - d) Malteser Hilfsdienst e.V. Bayern (MHD) und
 - e) Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. (DLRG) und
3. die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Landesverband Bayern (THW)

wird ein Ehrenzeichen gestiftet.

Art. 2

(1) Das Ehrenzeichen wird verliehen

1. als Ehrenzeichen am Band in zwei Klassen für eine 25-jährige (Klasse 2 in Silber) und 40-jährige (Klasse 1 in Gold) aktive Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr oder bei einer der in Art. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Organisationen,
2. als Steckkreuz für besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen oder bei der Bekämpfung von Bränden und sonstigen Notständen oder für besondere Verdienste um eine der in Art. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Organisationen.

(2) Die Ehrenzeichen tragen folgende Bezeichnungen:

1. Feuerwehr-Ehrenzeichen,
2. BRK-Ehrenzeichen,
3. ASB-Ehrenzeichen,
4. JUH-Ehrenzeichen,
5. MHD-Ehrenzeichen,
6. DLRG-Ehrenzeichen und
7. THW-Ehrenzeichen.

(3) Das Ehrenzeichen darf nicht verliehen werden an Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, rechtskräftig verurteilt worden sind, sofern nicht die Strafe im Bundeszentralregister getilgt worden ist, oder an Personen, denen die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, durch gerichtliche Entscheidung aberkannt worden ist.

(4) ¹Das Ehrenzeichen ist abzuerkennen, wenn die ausgezeichnete Person rechtskräftig wegen einer entehrenden Straftat verurteilt worden ist. ²Bei einer rechtskräftigen Verurteilung aus einem anderen Grund kann das Ehrenzeichen aberkannt werden. ³Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn einer der dort genannten Gründe bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekannt geworden ist. ⁴Die Aberkennung des Ehrenzeichens wird vom Staatsminister des Innern ausgesprochen. ⁵Ehrenzeichen und Verleihungsurkunde sind in diesem Fall an das Staatsministerium des Innern zurückzugeben.

Art. 3

(1) ¹Die Ehrenzeichen am Band sehen aus wie folgt:

1. Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band:
Flammenkreuz, das in der Mitte das kleine bayerische Staatswappen trägt und mit der Umschrift versehen ist „Für Verdienste im Feuerlöschwesen“,
2. Ehrenzeichen am Band der in Art. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Organisationen:
Kreuz mit nach außen geschweift breiter werdenden, an den Enden gerundeten Armen; auf der Mitte des Kreuzes liegt ein emailliertes Schild, das das Kennzeichen der jeweiligen Hilfsorganisation zeigt:
 - a) Bayerisches Rotes Kreuz:
das Rote Kreuz der Genfer Konvention auf weißem Feld umgeben von einem himmelblauen Randstreifen,

- b) Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V.: ein gelbes Kreuz auf rotem Grund mit dem roten Buchstaben „S“ im Mittelpunkt des Kreuzes,
- c) Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Landesverband Bayern: ein weißes Johanniterkreuz auf rotem Grund, das von einem weißen Ring mit der schwarzen Umschrift „Johanniter-Unfall-Hilfe“ umgeben ist,
- d) Malteser Hilfsdienst e.V. Bayern: ein weißes Malteserkreuz auf rotem Grund,
- e) Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V.: ein rechts auf einem weißen Felsen stehender weißer Adler im Profil mit ausgebreiteten Schwingen und Blick nach links vor einer durch eine horizontale Linie untermittigt geteilten Fläche, deren unterer Teil blau und deren oberer Teil weiß ist und die links über der horizontalen Linie die blauen Buchstaben „DLRG“ trägt,
- f) Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Landesverband Bayern: ein zwölfzackiges dunkelblaues Zahnrad auf weißem Grund, in dessen Mitte die Buchstaben T, H und W übereinander erscheinen.

²Das Schild für das Ehrenzeichen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. ist eine liegende Ellipse, das Schild für das Ehrenzeichen des Malteser Hilfsdienstes e.V. ist wappenförmig, das Schild der weiteren Organisationen ist kreisrund. ³Das Kreuz zeigt auf dem oberen Arm das kleine bayerische Staatswappen, auf dem unteren Arm die römischen Zahlen XXV oder XL.

(2) ¹Die Steckkreuze sehen aus wie folgt:

- 1. Feuerwehr-Ehrenzeichen: weiß emailliertes, golden gefasstes, schlankes Kreuz mit diagonal verlaufenden roten Flammen; in seiner Mitte ist das kleine bayerische Staatswappen auf einem Schild aufgesetzt,
- 2. Steckkreuz für die in Art. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Organisationen: weißes Emailkreuz mit himmelblauem Randstreifen mit nach außen geschweift breiter werdenden, an den Enden gerundeten Armen; auf der Mitte des Kreuzes liegt ein emailliertes Schild, das jeweils das in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beschriebene Kennzeichen der Organisation trägt. Das Kreuz zeigt auf dem oberen Arm das kleine bayerische Staatswappen.

²Das Steckkreuz ist etwas größer als das Ehrenzeichen am Band.

(3) ¹Das Ehrenzeichen am Band wird an der linken Brustseite oder an der Ordensschnalle getragen. ²Das Band hat die Farben weiß und blau. ³Das Steckkreuz wird ohne Band an der linken unteren Brustseite getragen.

Art. 4

(1) ¹Das Ehrenzeichen wird im Namen des Freistaates Bayern vom Staatsminister des Innern verliehen. ²Die Ausgezeichneten erhalten eine Verleihungsurkunde.

(2) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.

Art. 5

Die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt das Staatsministerium des Innern.

Art. 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 treten

- 1. das Gesetz über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1972 (BayRS 215-3-2-I) sowie
- 2. das Gesetz über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1972 (BayRS 281-2-I)

außer Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Angelika Schorer

Abg. Harald Schneider

Abg. Susanna Tausendfreund

Abg. Dr. Andreas Fischer

Staatsminister Joachim Herrmann

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich rufe den Tagesordnungspunkt 8 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über ein Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz

(Drs. 16/14073)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Berücksichtigung der Ehrenamtlichen in den Regieeinheiten

(Drs. 16/15015)

Wir beziehen den nach Abschluss der Ausschussberatungen eingegangenen Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 16/15015 in die Beratung mit ein.

Im Ältestenrat haben wir das ursprünglich anders vereinbart. Jetzt wurde aber doch vonseiten der Fraktionen einvernehmlich eine Redezeit von drei Minuten pro Fraktion abgesprochen. Wir kommen deswegen zur Aussprache. Als Erster hat sich Herr Hanisch für die FREIEN WÄHLER zu Wort gemeldet.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Im Rahmen der Ersten Lesung und in den Ausschüssen haben wir über die Einführung des Ehrenzeichens gesprochen. Wir waren uns alle darüber einig, dass wir ein solches Ehrenzeichen wollen und dass wir möglichst alle Gruppierungen gleich behandeln wollen. Allerdings haben wir festgestellt, dass es immer noch Menschen gibt, die bisher im Gesetz nicht genannt sind, aber sich aktiv im Katastrophenschutz einsetzen und deren Einsatz auch gewünscht ist. Dieser ist im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz vorgesehen. Es handelt sich um Leute, die nach Artikel 7 Absatz 3 Nummer 2 dieses Gesetzes aktiv in so genannten Regieeinheiten tätig sind.

Denjenigen, die mit dem Begriff "Regieeinheiten" nichts anfangen können, darf ich sagen: Regieeinheiten sind Einheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes, die durch die unteren Katastrophenschutzbehörden, das heißt durch die Landkreise und kreisfreien Städte, früher auch durch die Warnämter des Bundes, selbst aufgestellt werden.

(Unruhe - Glocke der Präsidentin)

Sie übernehmen Aufgaben, die von den Katastrophenschutzeinheiten der Hilfsorganisationen, der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerks nicht übernommen werden. Diese Leute sind ebenso im Katastrophenschutz tätig, und wir sollten ihre Belange mit dem aufgerufenen Gesetz ebenfalls abdecken. Deshalb haben wir den vorliegenden Änderungsantrag gestellt. Wir in Bayern haben ganz explizite Regelungen zur örtlichen Einsatzleitung in jedem Landkreis, in jeder kreisfreien Stadt. Natürlich kommen die zu einem gewissen Prozentsatz aus anderen Hilfsorganisationen, die dieses Ehrenzeichen vergeben. Das sind aber nicht alle. Der Personenkreis wird nicht allzu groß sein. Für diesen Personenkreis muss jedoch eine Regelung getroffen werden. Wir wollen mit diesem Antrag eine Gleichbehandlung aller Ehrenamtlichen, die im Katastrophenschutz tätig sind, erreichen. Deshalb bitten wir um Zustimmung. Dem Gesetz werden wir selbstverständlich ebenfalls zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Für die CSU-Fraktion hat Frau Schorer das Wort.

Angelika Schorer (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Hanisch hat seinen Änderungsantrag erläutert. Zu diesem Gesetz haben wir bereits im Ausschuss und im Rahmen der Ersten Lesung zum Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz ausführlich beraten. Ihr Änderungsantrag möchte die zusätzlichen Regieeinheiten einbeziehen. Wenn ich nachschlage, was Regieeinheiten bedeuten, lese ich, dass der Veterinärdienst und Fernmeldedienste mit dabei sind.

(Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Im Katastrophenschutz!)

- Im Katastrophenschutz. Ich möchte es nur aufzählen. Wir sind der Meinung, dass wir das ausführlich beraten haben. Es konnte keine Abstimmung mit den Verbänden stattfinden. Diejenigen Organisationen, die nicht zur Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung – UG-ÖEL – gehören, sind sowieso erfasst. Ich möchte deutlich machen, dass wir die Möglichkeit sehen, diese Personen in anderen Bereichen zu ehren. Dazu gehört das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten. Wir werden dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ohne die vorgeschlagenen Änderungen zustimmen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Für die SPD-Fraktion hat Herr Schneider das Wort.

Harald Schneider (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir unterstützen den Antrag der FREIEN WÄHLER, die Herrschaften aus den Regieeinheiten in das Gesetz aufzunehmen. Die Personengruppe, die aufgenommen werden soll, ist sehr überschaubar. In den Hilfs- und Katastrophendiensten wäre dann eine vollkommene Gleichstellung hergestellt. Der Arbeiter-Samariter-Bund, die Johanniter-Unfall-Hilfe, die Malteser, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft – DLRG – und das Technische Hilfswerk – THW – sind schon dabei. Zum 1. Januar 2013 sollten auch die Regieeinheiten einbezogen werden. Damit wären alle Organisationen aus dem Bereich der staatlichen Ehrenzeichen aufgenommen. Ich denke, das ist eine sinnvolle Lösung. Die Kosten würden nicht sehr zu Buche schlagen; sie würden von 13.600 Euro auf 20.000 Euro steigen. Da kommen noch ein paar dazu. Ich denke, das ist durchaus vertretbar. Die SPD stimmt dem Antrag der FREIEN WÄHLER zu.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Im Anschluss hat Frau Tausendfreund vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wie in der Ersten Lesung bereits dargestellt, stimmen wir dem Gesetzentwurf zu. Wir stimmen ebenfalls der Ausdehnung der Vergabe der Ehrenzeichen auf alle Hilfsorganisationen zu. Ich weise jedoch noch einmal darauf hin, dass die Förderung des Ehrenamtes bei solchen Ehrungen nicht aufhören darf, sondern mehr Fantasie gefragt ist, um die ehrenamtliche Tätigkeit attraktiv zu machen und entsprechend zu würdigen.

Wir stimmen dem Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER, die Regieeinheiten einzubeziehen, zu und können nicht nachvollziehen, warum die CSU-Fraktion, nur weil die Beratungen in den Ausschüssen abgeschlossen sind, nicht mehr zustimmen will. Zwar ist es ungewöhnlich, einen Änderungsantrag zur Zweiten Lesung einzubringen, jedoch ist der Inhalt überschaubar, sodass die Entscheidung für die Aufnahme der Regieeinheiten getroffen werden kann. Es wurde bereits gesagt, dass es sich um einen überschaubaren Personenkreis handelt. Das Gesetz würde sozusagen abgerundet. Die Regieeinheiten bekämen ein blaues Kreuz auf weißem Grund. Diesem Wunsch können Sie sich doch nicht entziehen. Wir stimmen jedenfalls zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Für die FDP-Fraktion bitte ich Herrn Dr. Fischer an das Redepult.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Zunächst möchte ich noch einmal meiner Freude Ausdruck verleihen, dass mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung die Ungleichbehandlung beseitigt wird, was die Ehrungen von Feuerwehr und Rettungsdiensten auf der einen Seite und THW, Arbeiter-Samariter-Bund, Malteser Hilfsdienst oder Johanniter-Unfall-Hilfe auf der anderen Seite betrifft. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Alle leisten ihren Beitrag im Katastrophenschutz und haben es auch verdient, geehrt zu werden.

Der Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER geht nur auf den ersten Blick in die gleiche Richtung. Er bezieht sich auf die sogenannten Regieeinheiten. In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, einen Blick darauf zu werfen, welche Aufgaben die Regieeinheiten haben bzw. hatten. Im alten Katastrophenschutzkonzept zwischen 1960 und 1994 haben diese in der Struktur der alten Warnämter den Fernmeldedienst, den Schutzraumbetriebsdienst und den Warndienst übernommen. Zahlenmäßig waren sie durchaus wesentlich und wichtig. Inzwischen gibt es nach wie vor Regieeinheiten. Der wesentliche Bestandteil der Regieeinheiten besteht in der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung, in der UG-ÖEL. Die UG-ÖEL ist keine Organisation im luftleeren Raum, sondern wird von denen geleistet, die bereits in diesem Konzept erfasst sind, nämlich von den Feuerwehren und den Rettungsdiensten. Deswegen gibt es meines Erachtens kein Bedürfnis. Hinzu kommt, dass die Regieeinheiten, wenn sie nicht eingebunden sind, in keine Organisationsstruktur integriert sind. Deshalb sehe ich für diesen Änderungsantrag keine Veranlassung. Wir werden dem nicht zustimmen.

(Beifall bei der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Zuletzt hat sich die Staatsregierung mit Herrn Staatsminister Herrmann zu Wort gemeldet.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Frau Präsidentin, Hohes Haus! Zunächst möchte ich mich ganz herzlich für die zügige und konstruktive Beratung dieses Gesetzentwurfs in den Ausschüssen bedanken, sodass das Gesetz tatsächlich zeitgerecht zum 1. Januar in Kraft treten kann. Jeder, der mit den Rettungsorganisationen und den vielen Ehrenamtlichen zu tun hat, weiß, dass offensichtlich ein dringender Wunsch in Erfüllung geht. Bisher gab es eine besondere staatliche Ehrung für die Feuerwehren in kommunaler Trägerschaft und für das Bayerische Rote Kreuz als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zu Recht haben jedoch die anderen Organisationen gesagt: Warum erfahren die Malteser, die Johanniter, der Arbeiter-Samariter-Bund und die Helfer des THW – das war interessant, weil es sich um eine Bundeseinrichtung handelt – keine offizielle Ehrung durch den Freistaat Bayern?

Ich bin dankbar für die breite Unterstützung dieses Hohen Hauses. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich werde Sie alle zu den ersten Ehrungen im neuen Jahr der Kolleginnen und Kollegen aus den verschiedenen Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen mit ihren ehrenamtlichen Kräften einladen. Vielen Dank für diese Unterstützung. Ich glaube, dass der Bayerische Landtag damit ein wichtiges Zeichen zur Wertschätzung für dieses großartige ehrenamtliche Engagement setzt.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Weitere Wortmeldungen liegen uns hier oben nicht vor. Deswegen können wir die Aussprache schließen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/14073, der Änderungsantrag auf Drucksache 16/15015 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf Drucksache 16/14938 zugrunde.

Ich denke, wir stimmen zunächst über den zuletzt beratenen Änderungsantrag ab. Das ist der Änderungsantrag der Abgeordneten Aiwanger, Streibl, Hanisch und anderer und Fraktion (FREIE WÄHLER) auf Drucksache 16/15015. Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Frau Dr. Pauli. Wer sich diesem Antrag verweigern möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/14073 empfiehlt der federführende Ausschuss zur unveränderten Annahme. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Frau Dr. Pauli. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Ebenso nicht. Dann ist dem Gesetzentwurf so zugestimmt worden.

Ein Antrag auf Dritte Lesung wurde nicht gestellt. Deshalb können wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durchführen, und zwar wiederum in einfacher Form. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Mitglieder aller Fraktionen und Frau Dr. Pauli. Gibt es Gegenstimmen? – Ich sehe keine. Enthaltungen? – Sehe ich auch keine. Dann ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel "Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz".

Zur weiteren Planung des Abends: Wir haben noch circa eine Stunde und 45 Minuten vor uns.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.12.2012

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)